

KLIENTEN-INFO

Ausgabe 5/2002

Kurzübersicht

1	<i>Steuermaßnahmen zur Konjunkturbelebung</i>	1
2	<i>Termin 31.10.2002</i>	4
3	<i>Steuertipps zum Jahresende 2002</i>	5

1 Steuermaßnahmen zur Konjunkturbelebung

Das Parlament hat in seiner letzten Sitzung am 19.9.2002 noch zahlreiche wichtige Steueränderungen beschlossen. Neben dem steuerlichen **Maßnahmenpaket zur Unterstützung der Hochwasseropfer** (siehe unsere Sonder-KlientenInfo) enthält das Gesetzespaket auch eine Reihe von **Steuerbegünstigungen zur Konjunkturbelebung**. Zuletzt wurde das Gesetzespaket überdies noch mit einem neuen **Altersvorsorgemodell** garniert, welches nicht nur aus den Österreichern begeisterte Pensionsvorsorge-Sparer machen, sondern so nebenbei auch den österreichischen Kapitalmarkt sanieren soll.

1.1 Die neue Investitionszuwachsprämie für die Jahre 2002 und 2003

Kernstück des Konjunkturpakets ist die so genannte „**Investitionszuwachsprämie**“ in Höhe von **10% des Investitionszuwachses in den Kalenderjahren 2002 und 2003**. Die Prämie kann anlässlich der Abgabe der Steuererklärung mit einem eigenen Formular beantragt werden und wird dann auf dem Steuerkonto des Unternehmers gutgeschrieben. Im Einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

- Begünstigt sind nur Investitionen in **ungebrauchte, körperliche und abnutzbare Wirtschaftsgüter** (zB neue Maschinen, Büroeinrichtung, Lagerausstattung, EDV, LKW). Nicht begünstigt sind daher zB Investition in Grund und Boden (nicht abnutzbar!), in Software (unkörperlich!) und in gebrauchte Anlagen.
- **Ausgeschlossen** von der Prämie sind weiters alle **Gebäudeinvestitionen**, der Erwerb von **PKWs und Kombis** (ausgenommen Fahrschul-KFZ sowie KFZ, die zu mindestens 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen, wie zB Taxi-Fahrzeuge) sowie im Ausland eingesezte Anlagen.
- Keine Prämie steht auch für jene Investitionen zu, die als **geringwertige Wirtschaftsgüter** (Anschaffungskosten bis maximal €400) sofort abgesetzt werden oder für welche die neuen Begünstigungen für katastrophengebundene Ersatzinvestitionen in Anspruch genommen werden. In diesem Fall muss man sich zwischen der Investitionszuwachsprämie und den anderen Begünstigung (zB Sofortabsetzung) entscheiden. Werden geringwertige Wirtschaftsgüter nicht sofort, sondern erst verteilt über die Nutzungsdauer abgeschrieben, steht grundsätzlich die Investitionszuwachsprämie zu.

Der Haken der zunächst sehr attraktiv erscheinenden neuen Prämie liegt darin, dass nur der **Investitionszuwachs** in den **Jahren 2002 und 2003 prämiert** ist, das ist jener Betrag, um den die **Investitionen der Kalenderjahre 2002 und 2003 den Durchschnitt der Investitionen**

der jeweils drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre übersteigen (zB im Jahr 2002 daher jener Betrag, um den die in Frage kommenden Investitionen 2002 den Investitionsdurchschnitt der Wirtschaftsjahre 1999 bis 2001 übersteigen).

Beispiel:

Die für die Investitionszuwachsprämie in Frage kommenden Investitionen haben im Jahr 1999 € 90.000, im Jahr 2000 € 50.000 und im Jahr 2001 € 70.000 betragen. Im Jahr 2002 werden € 100.000 investiert. Der Durchschnitt der Jahre 1999 bis 2001 beträgt € 70.000, der begünstigte Investitionszuwachs im Jahr 2002 beträgt daher € 30.000 (100.000 abzüglich 70.000). Es steht daher eine Investitionszuwachsprämie in Höhe von € 3.000 (10% von 30.000) zu.

Wird ein Unternehmen **im Jahr 2002 oder 2003 neu gegründet**, so beträgt der Investitionsdurchschnitt der letzten drei Jahre zwangsläufig Null; es **steht demnach im ersten Jahr (zB 2003) die 10%ige Investitionszuwachsprämie für die gesamten begünstigten Investitionen zu!** Von der neuen Prämie werden daher vor allem die **Neugründer und Jungunternehmer** profitieren. Aber auch bereits bestehende Unternehmen können die Prämie maximieren: Wer für den Rest von 2002 oder im Jahr 2003 umfangreiche Investitionen plant, kann durch die **Gründung eines neuen Unternehmens** ebenfalls die 10%ige Prämie für sämtliche Investitionen kassieren. Das Finanzministerium steht nach jüngsten Aussagen allerdings („unechten“) Neugründungen, die nur den Zweck einer Maximierung der Investitionszuwachsprämie verfolgen, ziemlich kritisch gegenüber. Möglicherweise sollen die gesetzlichen Bestimmungen über die Investitionszuwachsprämie zur Verhinderung von Missbräuchen noch nachgebessert werden (wozu allerdings noch eine Parlamentssitzung notwendig wäre).

Da die Investitionszuwachsprämie auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die prämierten Anlagen **vermietet** werden, kommen auch **Leasinggesellschaften** in den Genuss dieser Prämie.

Die gesetzliche Regelung enthält auch **keine Bestimmungen** über eine **Rückzahlungspflicht** für die Prämie; sie steht daher auch dann (endgültig) zu, wenn eine begünstigte Investition kurze Zeit nach der Anschaffung wieder verkauft wird. Weiterer Vorteil: Die Prämie ist beim begünstigten Unternehmen **steuerfrei** und kürzt auch nicht die über die laufende Abschreibung absetzbaren Investitionskosten.

1.2 Sonstige steuerliche Konjunkturbelebungsmaßnahmen

- Der erst im Frühjahr 2002 neu eingeführte zusätzliche 10%ige **Forschungsfreibetrag** wurde auf 15% und die alternativ mögliche **Forschungsprämie** von 3% auf 5% angehoben (gilt ab Veranlagung 2003). Weiters wurde auch die Steuerbegünstigung für Dienstleistungen ausgebaut (siehe unten).
- Dienstnehmer und Unternehmer können ab 2003 – neben den Ausbildungskosten im ausgeübten oder einem verwandten Beruf – auch die Aufwendungen für umfassende **Umschulungsmaßnahmen für einen neuen Beruf steuerlich absetzen**. Der Begriff "Umschulung" setzt dabei voraus, dass bereits ein Beruf ausgeübt wird.
- Neben dem bestehenden Bildungsfreibetrag für externe Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (angeboten von vom Arbeitgeber verschiedenen Aus- und Fortbildungseinrichtungen) können Unternehmer ab **2003** auch für **Aufwendungen in innerbetrieblichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen** einen **Bildungsfreibetrag** von maximal 20% der Bildungsaufwendungen gewinnmindernd geltend machen (allerdings gilt für die begünstigten Bildungsaufwendungen eine pauschale Höchstgrenze von €2.000 pro Kalendertag).
- Die bereits in unserer Sonder-KlientenInfo angekündigte **besondere vorzeitige Abschreibung für katastrophenbedingte Ersatzbeschaffungen** und die alternative besondere Investitionsprämie (Sonderprämie) gelten **für Anschaffungen (Herstellungen) ab dem 1.6.2002** (ursprünglich erst ab 1.7.2002 geplant) bis 31.12.2003.
- Anstelle des bisherigen Lehrlingsfreibetrages erhalten Unternehmer **ab 2002** eine **Lehrlingsausbildungsprämie** in Höhe von **€1.000** für jedes Jahr, in dem das Lehrverhältnis (wenn

auch nur für wenige Tage) aufrecht ist. Die Prämie steht auch bei Lehrverhältnissen zu, die vor dem Jahr 2002 begonnen worden sind, aber zum 1.1.2002 bestanden haben. Für Jahre, für die (wahlweise noch) ein Lehrlingsfreibetrag geltend gemacht wird, kann die Prämie nicht in Anspruch genommen werden.

Weiters wurde mit dem Konjunkturpaket auch die bisherige **Energieabgabevergütung** für energieintensive Unternehmen bis Ende 2002 gesetzlich fixiert und auch auf **Nicht-Produktionsbetriebe** (zB Dienstleistungsbetriebe) **ausgedehnt**.

Auch bei der **Abfertigung Neu** gab es in letzter Minute noch eine für die Unternehmer wichtige Änderung: Die **steuerfreie Auflösung der Abfertigungsrückstellung** ist nicht nur im Jahr 2003 (wie bisher vorgesehen), sondern **wahlweise auch schon im Jahr 2002** möglich. Damit können Unternehmen die Alt-Abfertigungsansprüche ihrer Mitarbeiter ohne Steuernachteil bereits im Jahr 2003 auf Mitarbeitervorsorgekassen übertragen und dafür entsprechende Übertragungsbeträge steuerwirksam (ohne Gegenverrechnung mit der Rückstellung) einzahlen. Im Gegenzug dazu muss im Falle der steuerwirksamen Fortführung der Rückstellung der Rückstellungssatz bereits im Jahr 2002 (bisher erst im Jahr 2003) von 50% auf 47,5% bzw im Jahr 2003 (bisher erst im Jahr 2004) auf 45% abgesenkt werden.

1.3 Die neue prämiengünstige Zukunftsvorsorge

Ziemlich überraschend wurde mit dem letzten Gesetzespaket **ab 2003** auch eine neue **prämiengünstige Zukunftsvorsorge** eingeführt. Künftig können alle in Österreich lebenden Steuerpflichtigen unter 62 (unabhängig davon, ob sie tatsächlich Steuern bezahlen oder nicht) gefördert in eine Zukunftsvorsorgeeinrichtung einzahlen.

Das neue (komplizierte) Vorsorgemodell ist der Abfertigung Neu nachgebildet: Die Höhe der prämiengünstigten Einzahlungen ist **pro Jahr und Person mit 1,53% der 36-fachen ASVG - Höchstbeitragsgrundlage, das sind derzeit €1.801, begrenzt**. Die **Prämie** beträgt derzeit **10%**, die **maximale Prämie** daher **derzeit €180 pro Jahr** (bei der bisherigen geförderten Altersvorsorge waren es €100). Die Zukunftsvorsorgeeinrichtungen (in Frage kommen vor allem Banken, Versicherungen und Mitarbeitervorsorgekassen) müssen zumindest das einbezahlte Kapital zuzüglich der gutgeschriebenen Prämien garantieren. Für die Veranlagung gibt es besondere Vorschriften: **Mindestens 60% des Geldes muss in Aktien** angelegt werden, die an Börsen in EWR Staaten mit schwacher Börsekaptalisierung notieren (dazu gehören die Börsen in Griechenland und Portugal und – wie gewünscht – natürlich die Wiener Börse).

Der Anleger muss sein Kapital (samt Prämie und steuerfreier Veranlagungserträge) unwiderruflich für **mindestens 10 Jahre binden**. Nach Ablauf dieser 10 Jahre bestehen folgende Möglichkeiten:

- Das angesparte Guthaben wird **ausbezahlt**; in einem solchen Fall ist die **Hälfte der Prämie rückzuzahlen** und sind die bisher steuerfrei erzielten Kapitalerträge nachzuersteuern (und zwar mit 6% des Auszahlungsbetrages). Überdies entfällt der Anspruch auf Kapitalgarantie.
- Das angesparte Guthaben wird als **Einmalerlag für eine Rentenversicherung** mit lebenslanger Rente verwendet. Diese **Rente** ist bei Auszahlung (möglich ab dem 40. Lebensjahr) zur Gänze **einkommensteuerfrei** (keine Nachversteuerung, Kapitalgarantie bleibt erhalten).
- Das Guthaben wird in einen PIF (Pensionsinvestmentfonds, der später wiederum in eine Rentenversicherung übergeht) oder an eine Pensionskasse übertragen. Auch in diesem Fall ist die spätere Rente einkommensteuerfrei.

Die bisherige (ebenfalls) begünstigte (aber wenig erfolgreiche) Pensionsvorsorge (maximal geförderter Betrag von €1.000) läuft ab 1. Jänner 2004 aus; die bisherigen Begünstigungen bleiben dabei auslaufend aufrecht. Im Bereich der Pensionsinvestmentfonds ist in den Jahren 2003 und 2004 ein Umstieg von der bisherigen Pensionsvorsorge auf die neue Zukunftsvorsorge möglich.

1.4 Sonstige Neuerungen für Lohnsteuerzahler

- Ab 2003 können – neben den Ausbildungskosten im ausgeübten oder einem verwandten Beruf – auch die Aufwendungen für umfassende **Umschulungsmaßnahmen für einen neuen Beruf steuerlich abgesetzt werden**.
- Die für **Erfindungen von Dienstnehmern** bestehende Lohnsteuerbegünstigung wurde ausgebaut: Das begünstigte Jahressechstel, bis zu dem Prämien für Dienstserfindungen mit nur 6% besteuert werden, wurde um 15% erhöht (gilt für Lohnzahlungen ab **2003**).

1.5 Neuerungen für alle Steuerzahler

- **Ersatzbeschaffungen** von **durch eine Naturkatastrophe vernichteten Wirtschaftsgütern**, die praktisch nicht in gebrauchtem Zustand erhältlich sind (zB Einrichtungsgegenstände, Kleidung), sind mit den **tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten** als **außergewöhnliche Belastung** absetzbar (gilt ab 2002). Durch eine Katastrophe vernichtete PKWs sind allerdings (weiterhin) nur mit dem Gebrauchtwagenwert abzugsfähig.
- **Freiwillige Zuwendungen** zur Beseitigung von **Katastrophenschäden** sind auf der **Empfängerseite steuerfrei**. Darunter fallen zB freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer zur Beseitigung von Katastrophenschäden, weiters freiwillige Zuwendungen und Spenden an Privatpersonen und auch an Unternehmen. Für Investitionen gewidmete Zuwendungen kürzen aber die steuerlich maßgeblichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, andere Subventionen kürzen in der Regel die Abzugsfähigkeit sonstiger Aufwendungen (ab 2002).
- Ab sofort können auch **Spenden an private Museen** von „gesamtösterreichischer Bedeutung“ wie die Spenden an öffentliche Museen ebenfalls bis zur Höhe von 10% des Vorjahreseinkommens als Sonderausgaben **abgesetzt werden**. Weiters sind im Rahmen der erwähnten 10%-Grenze auch **Spenden** an Dachverbände von Einrichtungen, deren ausschließlicher Zweck die **Förderung des Behindertensports** ist, steuerlich absetzbar.

2 Wichtiger Termin 31.10.2002

- **Herabsetzung Vorauszahlungen 2002**
Aus Anlass der Hochwasserkatastrophe wurde die Frist für die Einbringung von Herabsetzungsanträgen für die Steuervorauszahlungen 2002 ausnahmsweise bis 31.10.2002 verlängert!
- **Gesonderter Antrag auf Freibetragsbescheid für 2002**
Ab 2002 kann ein **Antrag auf Ausstellung eines Freibetragsbescheides** zur Berücksichtigung von **Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden** während des laufenden Jahres noch **bis 31.10.** gestellt werden. Im Rahmen dieses Antrages können auch zusätzliche Werbungskosten von mindestens €900 beantragt werden (bisher galt dafür eine Frist bis 30.6. des laufenden Jahres). Im Rahmen eines solchen Antrags können auch Sonderausgaben und andere außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

3 Steuertipps zum Jahresende 2002

Wie alljährlich soll Ihnen unsere bewährte Steuer-Checkliste zum Jahresende einen kurzen Überblick geben, um noch alle Möglichkeiten der legalen steuerlichen Gestaltung zu nützen bzw nichts zu übersehen. Denn am 32. Dezember ist es zu spät!

Steuertipp für Unternehmer	erledigt Steuer-berater fragen ✓ <input type="checkbox"/>
<p>Investitionen – Halbjahresabschreibung noch kurz vor Jahresende</p> <p>Eine AfA (Absetzung für Abnutzung) kann erst ab Inbetriebnahme verrechnet werden. Wird eine Investition noch kurz vor dem Jahresende in Betrieb genommen, steht bei Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr noch eine Halbjahres-AfA zu.</p>	✓ <input type="checkbox"/>
<p>Investitionen - GWG's</p> <p>Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis €400 (exklusive USt) können im Jahr der Anschaffung sofort abgesetzt werden.</p> <p>Anmerkung: Bei einem Computer stellen allerdings PC, Bildschirm und Tastatur eine Einheit dar. Sie sind über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von idR 4 Jahren abzuschreiben. Jedoch können Maus, Drucker, Scanner und externes Modem als eigenständiges Wirtschaftsgut angesetzt und sofort abgeschrieben werden.</p>	✓ <input type="checkbox"/>
<p>Neu: Die 10%-ige Investitionszuwachsprämie für die Jahre 2002 und 2003</p> <p>Prämienbegünstigt sind Investitionen in ungebrauchte, körperliche und abnutzbare Wirtschaftsgüter (ausgenommen alle Gebäudeinvestitionen sowie bestimmte PKWs und Kombis). Allerdings ist nur der Investitionszuwachs in den Jahren 2002 und 2003 im Vergleich zum Durchschnitt der drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre prämiert. Nähere Details siehe oben Punkt 1.1.</p> <p>TIPP: Im Jahr 2002 neu gegründete Unternehmen erhalten für die gesamten begünstigten Investitionen des Jahres 2002 die 10%ige Investitionszuwachsprämie.</p>	✓ <input type="checkbox"/>
<p>Neu: Sonstige Investitionsbegünstigungen</p> <p>Mit dem Konjunkturbelebungs-gesetz 2002 wurde eine vorzeitige Abschreibung von 7% für bestimmte Gebäudeinvestitionen im Zeitraum 1.1.2002 bis 31.12.2003 eingeführt.</p> <p>Weiters gibt es für die Hochwasseropfer eine besondere vorzeitige Abschreibung für katastrophengebundene Ersatzbeschaffungen (12% für Gebäude bzw 20% für sonstige Wirtschaftsgüter) oder alternativ eine besondere Investitionsprämie (5% für Gebäude bzw 10% für sonstige Wirtschaftsgüter). Die Begünstigungen gelten für Anschaffungen (Herstellungen) ab dem 1.6.2002 bis 31.12.2003 gelten.</p>	✓ <input type="checkbox"/>
<p>Wertpapierdeckung von Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen nicht vergessen</p> <p>Zum 31.12.2002 muss die Wertpapierdeckung für 50 % der zum 31.12.2001 gebildeten Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen für die zu diesem Stichtag noch im Unternehmen beschäftigten Mitarbeiter gegeben sein.</p> <p>Die Abfertigungsrückstellung kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen zur „Abfertigung Neu“ wahlweise im Jahr 2002 oder im Jahr 2003 steuerfrei aufgelöst werden. Wird von der Auflösungsmöglichkeit nicht Gebrauch gemacht, ist das Ausmaß der steuerwirksam gebildeten Rückstellung bereits im Jahr 2002 von 50 % auf 47,5 % abzusenken. Auch im Falle der steuerfreien Auflösung der Abfertigungsrückstellung schon im Jahr 2002 muss zum 31.12.2002 nach derzeitiger Interpretation des BMF noch die erforderliche Wertpapierdeckung für die Rückstellung 2001 gegeben sein. Die Wertpapiere können in diesem Fall erst ab 1.1.2003 verkauft werden. Wir werden Sie über die endgültige Klärung dieser Fragen noch rechtzeitig vor dem Jahresende informieren.</p> <p>Übrigens: Damit Sie für die „Abfertigung Neu“ gerüstet sind, sollten Sie noch vor dem Jahresende für Ihre Belegschaft eine geeignete MV-Kasse auswählen.</p>	✓ <input type="checkbox"/>

Bildungsfreibetrag (BFB) in Höhe von 20%	✓ <input type="checkbox"/>
<p>Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten Aus- und Fortbildungskosten können Unternehmer einen Bildungsfreibetrag von 20% der externen Aus- und Fortbildungskosten steuerlich absetzen. Alternativ kann aber auch eine 6 %ige Bildungsprämie geltend gemacht werden, die vom Finanzamt ausbezahlt wird und steuerfrei ist. Zur Ausweitung des Bildungsfreibetrages ab 2003 siehe oben Punkt 1.2.</p>	
Forschungsfreibetrag (FFB) in Höhe von 10%	✓ <input type="checkbox"/>
<p>Der Anfang 2002 eingeführte zusätzliche 10%ige Forschungsfreibetrag (bzw Forschungsprämie von 3%) kann für einen deutlich erweiterten Umfang von Investitionen beansprucht werden. Zur Erhöhung des Forschungsfreibetrages ab 2003 siehe oben Punkt 1.2.</p>	
Verfall des 5. Fünftels der Verlustvorträge aus 1989 und 1990	✓ <input type="checkbox"/>
<p>Im Jahr 2002 muss noch das letzte Fünftel der Verlustvorträge 1989/1990 verbraucht werden; ein allfälliger Restbetrag, der 2002 nicht verbraucht werden kann, verfällt.</p> <p>Seit 2001 können Gewinne nur mehr bis zu maximal 75% mit Verlustvorträgen kompensiert werden. Beachten Sie, dass das letzte Fünftel der Verlustvorträge 1989/1990 dann nicht verloren geht, wenn der Fünftelbetrag nur wegen der 75 %igen Vortragsgrenze nicht abgezogen werden kann. In diesem Fall mutiert das Verlustfünftel zu einem normalen, unbegrenzt vortragsfähigen Verlust!</p>	
Keine Gewinnverwirklichung bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen	✓ <input type="checkbox"/>
<p>Halbfabrikate und Teileleistungen sind im Jahresabschluss mit den Herstellungskosten (steuerlich einschließlich angemessener Teile der Gemeinkosten) anzusetzen. Der Gewinn wird erst bei Auslieferung der bestellten Produkte bzw Vollendung des Auftrags verwirklicht. Wird die Auslieferung oder Fertigstellung eines in 2002 schon in Bearbeitung befindlichen Auftrages in den Jänner 2003 verschoben, muss der Gewinn erst ein Jahr später, nämlich bei der Veranlagung 2003, versteuert werden (gilt nur für bilanzierende Unternehmer).</p>	
Steuersparen durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen	✓ <input type="checkbox"/>
<p>Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihr steuerpflichtiges Einkommen dadurch optimieren, dass sie ihre Betriebsausgaben noch vor dem 31.12.2002 bezahlen und/oder ihre Kunden ersuchen, offene Rechnungen erst nach dem 31.12.2002 zu begleichen. Beachten Sie dabei, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, welche 10 Tage vor oder nach dem Jahreswechsel zu- oder abfließen, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.</p>	
Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 1995	✓ <input type="checkbox"/>
<p>Zum 31.12.2002 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 1995 aus. Diese können daher ab 1. Jänner 2003 vernichtet werden. Unterlagen, die für anhängige Berufungsverfahren von Bedeutung sind, müssen länger aufbewahrt werden. Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, sind 12 Jahre aufbewahrungspflichtig. Weiters ist im HGB vorgesehen, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind. Wenn der Papierberg zu groß ist, darf man die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch elektronisch archivieren, wenn die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.</p>	
Spenden aus dem Betriebsvermögen in Höhe von 10% des Vorjahresgewinnes	✓ <input type="checkbox"/>
<p>Spenden aus dem Betriebsvermögen zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben an bestimmte im Gesetz genannte Institutionen sind bis zu maximal 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2002 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2002 getätigt werden. Ab sofort fallen auch Spenden an private Museen von „gesamtoesterreichischer Bedeutung“ sowie Spenden an Dachverbände des Behindertensportes unter diese Begünstigung (siehe oben Punkt 1.5).</p>	

Spenden an Opfer der Hochwasserkatastrophe



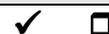
Betriebliche **Spenden zur Unterstützung von Hochwasseropfern** sind dann zur Gänze steuerlich als Betriebsausgabe absetzbar, wenn sie auch mit einem **Werbeeffekt** verbunden sind. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2002 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2002 getätigt werden. Seit 2002 sind diese Spenden beim Empfänger schenkungssteuerfrei.

Steuertipps im Bereich der Lohnverrechnung

erledigt Steuer-
berater
fragen

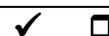


Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6% Lohnsteuer



Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölfmal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das Jahressechstel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in Höhe des Normalbezuges nicht optimal ausgenutzt. Eine zusätzliche Prämie in Höhe des restlichen Jahressechstels ist dann steuerlich sinnvoll. Mit modernen Lohnverrechnungsprogrammen kann das optimale (noch ungenutzte) Jahressechstel am Jahresende bei Bedarf berechnet werden.

Prämien für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge mit 6% Lohnsteuer



Für die steuerbegünstigte Auszahlung (6 % Lohnsteuer) derartiger Prämien steht ein zusätzliches Jahressechstel zur Verfügung. Allzu triviale Vorschläge werden von den Lohnsteuerprüfern nicht als prämienswürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt. Ab 2003 wird das begünstigte Sechstel um 15% erhöht (siehe auch oben Punkt 1.4).

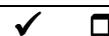
Aufrollung der Jahreslohnverrechnung 2002 - ein Service des Dienstgebers für seine Mitarbeiter - spart Arbeitnehmeranlagung



Unregelmäßige monatliche Bezüge bringen es mit sich, dass in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen unterschiedliche Lohnsteuerbelastungen vorliegen. Diese unterschiedlichen Belastungen sollten **im Zuge der Dezember-Lohnverrechnung durch Aufrollung** ausgeglichen werden. Dadurch erübrigen sich viele Arbeitnehmeranlagungen auf Antrag. Diese Aufrollung ist auch möglich, wenn das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr über bestanden hat. Bei ganzjähriger Beschäftigung kann der Arbeitgeber die Gewerkschafts- und Kirchenbeiträge gleich mitberücksichtigen. Auch die sonstigen Bezüge können im Zuge der Aufrollung neu durchgerechnet werden.

TIPP: Wer heuer (bis 31.10.2002) noch einen gesonderten Freibetragsbescheid für 2002 wegen außergewöhnlicher Belastungen aus Katastrophenschäden oder höherer Werbungskosten beantragt (siehe oben Punkt 2.), kann auch die Steuerersparnis im Wege der Aufrollung noch heuer lukrieren.

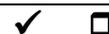
Zukunftssicherung der Dienstnehmer bis €300 steuerfrei



Die Bezahlung von **Prämien für Lebens(Kranken/Unfall)versicherungen** (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu **€300 pro Jahr und Arbeitnehmer** nach wie vor **steuerfrei**.

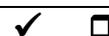
TIPP: Bei monatlichen Zahlungen der Prämie erhöht sich auch das Jahressechstel.

Mitarbeiterbeteiligung bis €1.460 steuerfrei



Für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein **Freibetrag von €1.460**. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss länger als 5 Jahre behalten werden.

Weihnachtsgeschenke bis max €186 steuerfrei



(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines **Freibetrages von €186 jährlich** lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um **Sachzuwendungen** handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). Bargeschenke sind immer steuerpflichtig (außer an Katastrophenopfer – siehe oben)!

Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis €365 pro Arbeitnehmer steuerfrei ✓

Für eine steuerfreie Teilnahme an Betriebsveranstaltungen darf ein **Jahresbetrag pro Arbeitnehmer von €365** nicht überschritten werden. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitsbezug.

Neue Lehrlingsausbildungsprämie von €1000 ✓

Als Initiative für den Arbeitsmarkt wird anstelle des bisherigen Lehrlingsfreibetrages **ab 2002** eine **Lehrlingsausbildungsprämie** in Höhe von **€1.000 pro Lehrling** für jedes Jahr, in dem das Lehrverhältnis – wenn auch nur für 1 Tag – bestanden hat, eingeführt. Die Prämie steht auch bei Lehrverhältnissen zu, die vor dem Jahr 2002 begonnen worden sind.

Steuertipps für Arbeitnehmer

Werbungskosten noch vor dem 31.12.2002 bezahlen ✓

Werbungskosten **müssen bis zum 31.12.2002 bezahlt werden**, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie in diesem Bereich insbesondere an Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt aller damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, Telefonspesen, Fachliteratur, Mitgliedsbeiträge etc. Auch heuer geleistete **Vorauszahlungen** für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden.

Auch Ausbildungskosten können, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen 1999 bei Mehrfachversicherung ✓

Wer im Jahr 1999 aufgrund von Mehrfachversicherungspflicht (zB zwei Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeit) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Krankenversicherungs- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann diese bis 31.12.2002 rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4% Krankenversicherung).

Arbeitnehmerveranlagung 1997 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 1997 beantragen ✓

Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen will, hat dafür fünf Jahre Zeit. Am **31.12.2002** endet daher die Frist für den Antrag auf **Arbeitnehmerveranlagung 1997**.

Hat ein Dienstgeber im **Jahr 1997** von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten, kann dieser bis spätestens 31.12.2002 einen **Rückzahlungsantrag** stellen. Ein Beispiel für zu Unrecht einbehaltene Lohnsteuer stellt häufig der Lohnsteuerabzug für ins Ausland entsandte Mitarbeiter dar, deren Vergütungen steuerfrei sein können.

Steuertipps für alle Steuerpflichtige

Sonderausgaben bis maximal €2.920 (Topf-Sonderausgaben)

✓

Die üblichen **Sonderausgaben** dürfen als bekannt vorausgesetzt werden (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung; junge Aktien und Genussscheine; Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen, deren Erträge überdies bis zu 4 % des Nominales KEST-frei sind).

Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der persönliche Höchstbetrag von € 2.920 auf €5.840. Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um €1.460 pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben **nur** zu einem **Viertel einkommensmindernd** aus. Ab einem Einkommen von €36.400 vermindert sich auch dieser Betrag, ab einem Einkommen von €50.900 stehen überhaupt keine Topf-Sonderausgaben mehr zu.

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

✓

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem Sonderausgabentopf sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungsmonaten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge** in der Pensionsversicherung absetzbar.

Renten, Steuerberatung und Kirchenbeitrag

✓

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind auch bestimmte **Renten** (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen) sowie Steuerberatungskosten. **Kirchenbeiträge** sind seit Jahren unverändert mit einem jährlichen Höchstbetrag von €75 begrenzt.

Spenden als Sonderausgaben

✓

Spenden an bestimmte begünstigte Organisationen (insbesondere **Forschungs- und Lehr-einrichtungen, öffentliche Museen**) sind nicht mit einem absoluten Höchstbetrag, sondern mit **10% des Vorjahreseinkommens** begrenzt. Ab sofort fallen darunter auch Spenden an **private Museen** und Behindertensport-Dachverbände.

Außergewöhnliche Belastungen noch 2002 bezahlen

✓

Außerordentliche Ausgaben zB für **Krankheiten** (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital), für **Zahnbehandlungen** oder medizinisch notwendige **Kuraufenthalte** können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** übersteigen. Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen/Krankheiten, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind nicht um einen Selbstbehalt zu kürzen.

Außergewöhnliche Belastungen für Opfer der Hochwasserkatastrophe

✓

Ausgaben zur Beseitigung von Katastrophenschäden können vermindert um erhaltene Vergütungen (Spenden, Versicherungsvergütungen, Katastrophenfonds) **ohne** Berücksichtigung eines **Selbstbehalts** als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. Es besteht die **Möglichkeit, bis 31.10.2002** dafür einen Antrag auf Ausstellung eines **Freibetragsbescheides** noch für das laufende Jahr zu stellen.

TIPP: Im Rahmen dieses Antrages können auch zusätzliche Werbungskosten, Sonderausgaben und andere außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Steuersparen durch „Verlustbeteiligungsmodelle“

✓

Ab 2000 wurden Verlustbeteiligungen radikal eingeschränkt. Im Wesentlichen werden nur mehr Verluste aus **Bauherrenmodellen** und **Vorsorgewohnungen** anerkannt, bei denen die langfristige Veranlagung im Vordergrund steht.

Spekulationsverluste realisieren



Wer im Jahr 2002 einen steuerpflichtigen Spekulationsgewinn (über die Freigrenze von €440 hinaus) realisiert hat (bei Liegenschaften Frist von im Regelfall 10 Jahren, sonst Frist von 1 Jahr), sollte überprüfen, ob dieser nicht noch durch Realisieren eines Spekulationsverlustes ausgeglichen werden kann. Zu diesem Zwecke könnten zB Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die in den letzten 12 Monaten erworben wurden, verkauft werden. Der so realisierte Spekulationsverlust kann dann mit den steuerpflichtigen Spekulationsgewinnen des Jahres 2002 gegenverrechnet werden. Selbstverständlich hindert Sie niemand daran, die Aktien einige Tage später wieder zurück zu kaufen. Auch der Verkauf eines im Frühjahr erstandenen Autos (zB Kabrios) könnte zur „Schaffung“ eines Spekulationsverlustes verwendet werden.

Sparbuchschenkung noch bis 31.12.2002 steuerfrei



Die endgültig letzte Möglichkeit der schenkungssteuerfreien Übertragung von Sparbüchern und Bankguthaben endet mit dem 31.12.2002.
